

des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, die Zustimmung des Landtages erlangt hat, wurde demselben Unsere Sanction ertheilt und folgt das hiernach ausgefertigte Gesetz in der Beilage Biffer II.

Beil. II.

§. 4.

Die Verwendung des Antheiles Bayerns an der französischen Kriegsentfchädigung betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Verwendung des Antheiles Bayerns an der französischen Kriegsentfchädigung betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen hiernach das Gesetz unter Biffer III hiemit folgen.

Beil. III.

§. 5.

Die außerordentlichen Leistungen des Personals der Verkehrsanstalten während der Kriegszeit betreffend.

Dem Gesamtbeschlusse beider Kammern des Landtages über den auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Antrag, die außerordentlichen Leistungen des Personals der Verkehrsanstalten während der Kriegszeit betreffend,

„es sei die Zustimmung dafür zu ertheilen, daß der Bedarf zur Remunerirung der außerordentlichen Dienstleistungen des Personals der Verkehrsanstalten während des deutsch-französischen Krieges und zwar:

- a) bei der Eisenbahnverwaltung 300,000 fl.
- b) bei der Postanstalt mit ungefähr 46,000 fl.

- c) bei der Telegraphenanstalt mit ungefähr 10,000 fl.
 - d) bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung mit 1,600 fl.
- zusammen bis zu einem Maximalbetrage von 360,000 fl. aus den laufenden Einnahmen der betreffenden 1. Verkehrsanstalten pro 1871 gegen feinerzeitige Entschädigung aus den Kriegsentfchädigungsgeldern gedeckt werde,“

haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und ist wegen des Rückerjages fraglichen Betrages aus den französischen Kriegsentfchädigungsgeldern in dem unter §. 4 sanctionirten Gesetze, die Verwendung des Antheiles Bayerns an der französischen Kriegsentfchädigung betreffend, Vorforge getroffen.

§. 6.

Die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskassa des Staates betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Grundrentenlasten betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und folgt das hiernach ausgefertigte Gesetz in der Beilage Biffer IV.

Beil. IV.

§. 7.

Die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend.

Der durch ein Nachtragspostulat ergänzte Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend, ist nach der von beiden Kammern erklärten Zustimmung von Uns als Gesetz sanctionirt worden, wie solches unter Biff. V hier beiliegt.

Beil. V.